

pelte, unabhängige Ueberlieferung, in der seine Fassung erhalten ist, macht uns beinahe lückenlos mit ihm bekannt. Wir dürfen getrost den Versuch wagen, ihn wiederherzustellen, wobei wir die beiden Diplome für Cornelimünster (C) und Kaiserswerth (K) zu Grunde legen werden, mit secundärer Benutzung der gleichartigen Fassungen von Tours (T), Solignac (S), Manlieu (M) und St. Chinian (Ch).

C ist zunächst für die Wiedergabe der Invocation und der Arenga heranzuziehen. Im ersten Theile der Dispositio kommt es nur für die Definition des Klosters ('quod est — Inda'), die naturgemäss K nicht völlig zu entnehmen war, in Betracht. In der engeren Immunitätsformel tritt es zunächst ebenbürtig neben K auf, um vom 'fiscus'-Passus ab dann wieder die alleinige Quelle zu bilden.

K ist am Anfang um die Arenga, am Ende um einen Theil des 'fiscus'- und den 'exorare'-Passus verkürzt. Es hat den grössten Werth für den ersten, allgemeinen Theil der Dispositio, ist aber auch für die Herstellung der Immunitätsformel und der Corroboration nicht zu entbehren.

Was die relative Zuverlässigkeit von C und K angeht, so scheint K die Vorlage zwar in manchem Einzelnen genauer wiederzugeben. Vor allem verfällt C öfter als K in freie Stilisierung und aus dem geschlossenen Zusammenhang der Formel heraus. Ein merkwürdiges Einschiebsel hat es in der Immunitätsformel; während K lautet: 'vel teloneum aut fideiussores tollere', schaltet C nach 'teloneum' eine sonst nur in der Formel für Zollfreiheit begegnende Aufzählung ein: 'ripaticum, portaticum, pontaticum, salutaticum, rotaticum, pulveraticum, trabaticum'; man müsste diese Worte wegen ihres ludowicischen Gepräges beibehalten, fände sich nicht, dass sie aus dem Zollprivileg Ludwigs d. Fr. für Inden¹ stammen.

Andererseits musste auch in K die Formel, um einem neuen Empfänger angepasst zu werden, Umbildungen erfahren; so natürlich in der Umschreibung des Klosters. Sehr wichtig ist es, dass die formelgemässe, also zweifellos ursprüngliche Lesart von C: 'sed liceat memorato abbati suisque successoribus' in K zu 'sed liceat abbati memorati monasterii' verändert worden ist. Denn diese Veränderung ist dadurch hervorgerufen, dass in K, entgegen dem sonstigen Brauch, in dem einleitenden Satze der Name des Abtes verschwiegen ist ('quoddam monasterium . . . unacum venerabili abbate eiusdem loci'). Auch weiterhin, in der Aufzählung

1) Mühlbacher² 734 (710), 821 Febr. 8.